

Kappung der Wirkleistungseinspeisung bei Prosumern: Flexibilitäten ermöglichen statt begrenzen

Problem bei der 50-Prozent-Wirkleistungsbegrenzung im EEG 2027 (§ 9)

Die vorgesehene 50-Prozent-Grenze begrenzt nicht nur solare Erzeugungsspitzen. Sie erfasst am Netzanschlusspunkt auch die Rückspeisung aus stationären Speichern und Elektrofahrzeugen. Damit blockiert sie ausgerechnet jene Flexibilität, die durch Direktvermarktung und bidirektionales Laden erschlossen werden soll.

Ausgangslage

Nach § 9 Absatz 2b des Regierungsentwurfs zum EEG 2027 soll die Wirkleistungseinspeisung neuer Solaranlagen des zweiten Segments unter 100 kW dauerhaft auf 50 Prozent der installierten PV-Leistung begrenzt werden. Die Regelung gilt unabhängig davon, ob die Anlage mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet ist, direktvermarktet und gezielt gesteuert werden kann.

An vielen Netzanschlüssen werden Photovoltaikanlage, stationärer Speicher, Wärmepumpe und Elektrofahrzeug bereits als intelligentes Gesamtsystem betrieben. Solarstrom wird vorrangig vor Ort genutzt oder gespeichert. Die eigentliche Fehlwirkung der Neuregelung liegt daher weniger in der Begrenzung einzelner PV-Spitzen. Problematisch ist, dass auch die spätere, bedarfsgerechte Rückspeisung des gespeicherten Stroms begrenzt wird.

Bei einer PV-Anlage mit 10 kWp dürften am Netzanschlusspunkt höchstens 5 kW eingespeist werden. Ein Elektrofahrzeug an einem bidirektionalen Ladepunkt mit 11 kW könnte damit weniger als die Hälfte seiner technisch verfügbaren Rückspeiseleistung nutzen – selbst am Abend, bei hoher Stromnachfrage und freien Netzkapazitäten.

Problembeurteilung

Die Regelung begrenzt Flexibilität statt tatsächlicher PV-Spitzen: Ein statischer Grenzwert unterscheidet nicht zwischen einer solaren Einspeisespitze am Mittag und einer systemdienlichen Rückspeisung am Abend. Die Gesetzesbegründung verfolgt das Ziel, Solarstrom bei hohem Angebot zu speichern und später wieder einzuspeisen. Die vorgesehene Regelung beschränkt jedoch genau diese spätere Einspeisung.

Bidirektionales Laden verliert einen wesentlichen Teil seines Nutzens: Elektrofahrzeuge können als dezentrale Speicher erneuerbaren Strom aufnehmen und bei höherem Bedarf für Haushalt und Stromsystem bereitstellen. Für die deutsche Automobilindustrie ist diese Funktion ein wichtiges Innovations- und Verkaufsargument. Wird ein erheblicher Teil der Rückspeiseleistung regulatorisch blockiert, sinken Erlöspotenziale und Kundenattraktivität entsprechender Fahrzeuge und Ladeangebote.

Die politisch gewünschte Direktvermarktung droht zum Rohrkrepiere zu werden: Direktvermarkter vermeiden bereits heute Einspeisungen bei negativen Preisen und steuern Speicher marktgerecht. Der Entwurf verlangt für die Marktintegration kleiner Anlagen zusätzliche Mess-, Steuerungs- und Prozessinfrastruktur, begrenzt aber zugleich die wirtschaftlich nutzbare Flexibilität. So entstehen zusätzliche Kosten, während die möglichen Erlöse beschnitten werden.

Die Regelung widerspricht damit den Zielen von Smart-Meter-Rollout, Direktvermarktung, dynamischen Tarifen, MiSpeL und bidirektionalem Laden. Intelligent gemessene und fernsteuerbare Anlagen werden

behandelt, als könnten sie weder auf Marktpreise noch auf Netzanforderungen reagieren. Zugleich stehen weniger dezentrale Kapazitäten für den Ausgleich von Erzeugung und Verbrauch zur Verfügung.

Lösung

1. Ausnahme für intelligent gemessene und direktvermarktete Anlagen in § 9 EEG

Die 50-Prozent-Begrenzung darf nicht für Anlagen gelten, die mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, aktiv direktvermarktet und durch den Direktvermarkter zuverlässig ferngesteuert werden können. Mindestens ist klarzustellen, dass gesteuerte Rückspeisungen aus stationären Speichern und bidirektional angeschlossenen Elektrofahrzeugen nicht von der an der PV-Leistung bemessenen Grenze erfasst werden. Die Eingriffsmöglichkeiten der Netzbetreiber bei konkreten Netzenspässen im Rahmen von § 14a EnWG bleiben bestehen.

2. Technologieoffene Steuerbarkeit durch Direktvermarkter in § 10b EEG

Die Direktvermarktung darf nicht von einer flächendeckend verfügbaren Steuerung über intelligentes Messsystem und Steuerbox abhängig gemacht werden. Solange diese Infrastruktur nicht zuverlässig massengeschäftstauglich funktioniert, müssen Direktvermarkter etablierte Fernwirktechnik einsetzen dürfen. Entscheidend ist die nachweislich sichere und zuverlässige Steuerbarkeit – nicht der verwendete Kommunikationsweg.

Forderung

Der Deutsche Bundestag sollte die 50-Prozent-Grenze zu einer Rückfallregelung für nicht steuerbare Anlagen weiterentwickeln. Wer Direktvermarktung und bidirektionales Laden voranbringen will, muss die dadurch erschlossene Flexibilität auch nutzbar machen. Das EEG sollte tatsächliche solare Einspeisespitzen adressieren – nicht die bedarfsgerechte Rückspeisung aus Speichern und Elektrofahrzeugen.